

Druckversion

Mittwoch, 18.06.2025, 09:59 Uhr

LTO Legal Tribune Online

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/angriff-israel-iran-atomprogramm-zulaessigkeit-selbstverteidigung-voelkerrecht>

[Artikel drucken](#) [Fenster schließen](#)

Eskalation nach Israels Beschuss iranischer Atomanlagen: Wie Israel und Iran das Völkerrecht angreifen

von Dr. Franziska Kring

14.06.2025



Israel hat unter anderem Nuklearanlagen im Iran attackiert, der Iran reagiert mit Gegenangriffen und trifft auch ein Wohngebiet in Tel Aviv. Israels Präventivschläge sind ebenso wenig vom Völkerrecht gedeckt wie die Reaktion des Iran.

Der Konflikt zwischen den Erzfeinden Iran und Israel eskaliert immer mehr. In der Nacht zu Freitag hatte Israel mehrere Stützpunkte und Atomanlagen im Iran attackiert und schwer beschädigt. Führende Köpfe des iranischen Militärs wurden getötet. Auch mindestens sechs Atomwissenschaftler kamen bei Angriffen auf ihre Wohnungen in Teheran ums Leben. Allein in der Provinz Teheran sind mindestens 78 Menschen getötet worden, sagte der iranische UN-Botschafter Amir Saeid Iravani vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in New York.

Irans Außenminister Sayyid Abbas Araghchi hat den israelischen Großangriff als "Kriegserklärung" gewertet und eine "harte Reaktion" angekündigt. Am Freitag und Samstag griff es Israel mit Drohnen und Raketen an. Die meisten Raketen wurden abgefangen, insbesondere im Raum Tel Aviv gab es jedoch Einschläge. Medienberichten zufolge sind dabei drei Menschen ums Leben gekommen. Dutzende weitere hätten teils schwere Verletzungen erlitten, meldete die Times of Israel am Morgen.

Israel macht geltend, es sehe sich durch das iranische Atomprogramm in seiner Existenz bedroht. Die iranische Führung erkennt den Staat Israel seit Jahren nicht an und droht mit dessen Vernichtung. Der israelische Armeesprecher Effie Defrin sagte, Israel habe zuletzt Anzeichen identifiziert, dass der Iran "erhebliche Fortschritte in Richtung nuklearer Fähigkeiten gemacht" habe.

Im Zusammenhang mit dem ersten Angriff auf den Iran spricht Israel von einem "Präventivschlag" gegen den Iran. Eine solche präemptive Selbstverteidigung ist jedoch nur in engen Grenzen zulässig. Der Iran beruft sich ebenfalls auf sein Selbstverteidigungsrecht. Auch dabei muss er sich an die völkerrechtlichen Vorgaben halten.

Das völkerrechtliche Gewaltverbot

Das völkerrechtliche Gewaltverbot in Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta ist einer der Grundpfeiler der UN-Charta. Es untersagt den Mitgliedstaaten jede Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen. Die israelischen Angriffe auf den Iran stellen einen Verstoß gegen das Gewaltverbot dar.

Als einziger Rechtfertigungsgrund kommt hier das Selbstverteidigungsrecht aus Art. 51 der UN-Charta in Betracht. Voraussetzung dafür wäre ein gegenwärtiger, rechtswidriger, bewaffneter Angriff des Iran.

Angriffe des Iran auf Israel aus der jüngeren Vergangenheit spielen völkerrechtlich keine Rolle mehr. Zuletzt drohte die Situation im Herbst 2024 zu eskalieren. Nach der israelischen Bodenoffensive im Libanon und der **Tötung des Hamas-Auslandschefs Ismail Hanija in Teheran** hatte der Iran 200 Raketen auf Israel abgefeuert, die aber alle abgefangen wurden. Dieser Angriff ist jedoch abgeschlossen, somit nicht mehr gegenwärtig.

Schon aus den Äußerungen der israelischen Minister selbst wird ersichtlich, dass es hier nicht um die Abwehr eines Angriffs des Iran geht, sondern ein künftiger Angriff befürchtet wird.

Israel: "Iran galoppiert in Richtung einer Atombombe"

Eine solche präemptive Selbstverteidigung ist nur dann zulässig, wenn ein Angriff unmittelbar bevorsteht, überwältigend ist und keine Zeit für eine Wahl der Mittel oder weitere Beratungen bleibt – und ein Militäreinsatz das einzig verbliebene Mittel ist. Das müsste Israel insofern beweisen. "Es wird nicht einmal ein Angriff behauptet, der diese Kriterien erfüllt", so der US-Völkerrechtler Tom Dannenbaum, der sich bei X geäußert hat.

Zwar unterhält der Iran seit Jahren ein Atomprogramm mit zwei Anlagen zur Urananreicherung und einem Kernkraftwerk in der Hafenstadt Buschehr. In den vergangenen Jahren hat er sein Programm deutlich vorangetrieben.

Ausweislich eines Berichts der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) verfügt der Iran mittlerweile über fast 409 Kilogramm Uran mit einem Reinheitsgrad von 60 Prozent – für Atomwaffen wird ein Reinheitsgrad von gut 90 Prozent benötigt. Seit dem letzten Quartalsbericht der IAEA vom Februar ist die Menge um rund 49 Prozent gestiegen. Die

politische Führung des Iran beteuert allerdings immer wieder, dass sie nicht nach Atomwaffen strebe, sondern die Nuklearanlagen für zivile Zwecke nutzen wolle.

"Das iranische Regime galoppiert in Richtung einer Atombombe", trägt dagegen der israelische Armeesprecher Defrin vor. Neue Geheimdienstinformationen hätten gezeigt, dass das Land bei der Entwicklung einer Atombombe kurz vor einem "point of no return" stehe. Belege dafür hat Israel aber nicht geliefert.

"Geradezu klassischer Fall eines verbotenen Präventivschlags"

Der Bonner Völkerrechtler Matthias Herdegen sagt, man habe keine verlässlichen Informationen über das noch offenstehende Zeitfenster und konkrete Angriffsabsichten des Regimes. Das Problem sei jedoch, dass bei "über weite Flächen dislozierten Atomwaffen ein Zuwarten bis zum 'unmittelbar bevorstehenden Angriff' zu spät kommen könnte", so Herdegen **bei X.** Deshalb bewegten Israels Angriffe von Freitag nach sich "völkerrechtlich in tiefgrauer Zone".

Der Göttinger Völkerstrafrechtler Kai Ambos warnt davor, die **Maßstäbe für die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts aufzuweichen:** "Wenn wir die Schwelle für Selbstverteidigung immer weiter nach vorne verlagern, wird das Gewaltverbot – eine Fundamentalnorm des Völkerrechts – praktisch bedeutungslos", so Ambos gegenüber der FAZ.

"Allein der Umstand, dass Iran über Nuklearwaffen verfügt, rechtfertigt jedenfalls keinen Angriff", ordnet auch Völkerrechtler Prof. Dr. Matthias Goldmann von der EBS Universität Wiesbaden gegenüber *LTO* ein. Sein Fazit ist deutlich: "Der israelische Angriff auf den Iran stellt den geradezu klassischen Fall eines verbotenen Präventivschlags dar."

Atomanlagen als militärische Ziele

Es spricht vieles dafür, dass inzwischen aufgrund der beidseitigen Beschüsse ein internationaler bewaffneter Konflikt zwischen Israel und dem Iran begonnen hat.

Damit ist das humanitäre Völkerrecht anwendbar. Ein wichtiger Grundsatz desselben ist die Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Zielen: Angriffe sind nur erlaubt, wenn sie auf militärische Ziele oder Personen gerichtet sind, die an den Kampfhandlungen teilnehmen, sogenannte Kombattanten.

Artikel 56 Abs. 1 S. 1 des 1. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen schließt Atomkraftwerke grundsätzlich als militärische Ziele aus. Das Verbot gilt zumindest dann, wenn durch einen Angriff auf ein Atomkraftwerk Radioaktivität freigesetzt wird und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung riskiert werden. Bei dem israelischen Angriff auf die Atomanlage Natans ist es nach iranischen Angaben zu keiner radioaktiven Verseuchung gekommen. **Angriffe sind jedoch dann rechtswidrig, wenn der zu erwartende Schaden für die Zivilbevölkerung im Verhältnis zu den militärischen Vorteilen unverhältnismäßig hoch ist.**

Zudem gab es auch gezielte Angriffe auf die Wohnungen der Atomwissenschaftler. Auch diese Menschen sind Zivilisten und dürfen nicht angegriffen werden – es sei denn, sie sind Mitglieder der Streitkräfte. Darauf weist Dannenbaum hin. Allein die Arbeit an einem Waffenprogramm mache sie nicht zu Kombattanten.

Auch iranische Angriffe auf Wohngebiete völkerrechtswidrig

Grundsätzlich darf der Iran sich gegen die Angriffe verteidigen, muss aber natürlich ebenfalls die Regeln des humanitären Völkerrechts beachten. Das Gebot der Schonung der Zivilbevölkerung in Art. 57 Abs. 1 des 1. Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen ist einer der wichtigsten Grundsätze.

In Tel Aviv starben mindestens drei Menschen, mehr als 80 wurden verletzt. Die iranischen Revolutionsgarden teilten mit, sie hätten **israelische Militärzentren und Luftwaffenstützpunkte mit Raketen angegriffen**. Israels Militärhauptquartier befindet sich aber im Zentrum von Tel Aviv.

"Auch wenn der Iran seine Angriffe nur auf militärische Ziele richtet, stellt das eine große Gefahr für Zivilisten dar", so der Völkerrechtler Adil Haque in einem **Post bei X**. "Das Vorhandensein militärischer Ziele in einem von Zivilisten bewohnten Gebiet rechtfertigt keine Angriffe auf dieses Gebiet. Angriffe dürfen nicht durchgeführt werden, wenn der Schaden für die Zivilbevölkerung zu groß wäre", so auch Dannenbaum.

UN-Generalsekretär Guterres: "Frieden und Diplomatie müssen sich durchsetzen"

Unterdessen gehen die Angriffe weiter, beide Staaten überschütten sich mit wechselseitigen Drohungen. Ein ranghoher israelischer Sicherheitsbeamter sagte etwa, Israel werde iranische Ölanlagen ins Visier nehmen, wenn der Iran Bevölkerungszentren in Israel angreifen sollte. Der Iran reagierte umgehend auf die Drohungen: Dann würden wichtige Wirtschafts- und Energiezentren in Israel "sofort und weitaus zerstörerischer und verheerender" angegriffen, schrieb die als Sprachrohr der iranischen Elitestreitkräfte bekannte Nachrichtenagentur Fars.

UN-Generalsekretär António Guterres rief beide Länder eindringlich zur Deeskalation auf. "Israelische Bombardierung iranischer Nuklearanlagen. Iranische Raketenangriffe auf Tel Aviv. Genug der Eskalation. Frieden und Diplomatie müssen sich durchsetzen", schrieb er **auf X**.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse erscheint das wenig wahrscheinlich. Auch die Atomverhandlungen mit den USA geraten ins Stocken. Irans Regierung teilte mit, sie sehe nach dem israelischen Großangriff keinen Sinn mehr in den Atomverhandlungen. US-Botschafter McCoy Pitt kündigte im Sicherheitsrat jedoch an, dass sein Land **die diplomatischen Gespräche fortsetzen wolle**. Die internationale Gemeinschaft als solche ist hier gefragt, zur Deeskalation beizutragen.

Mit Material der dpa

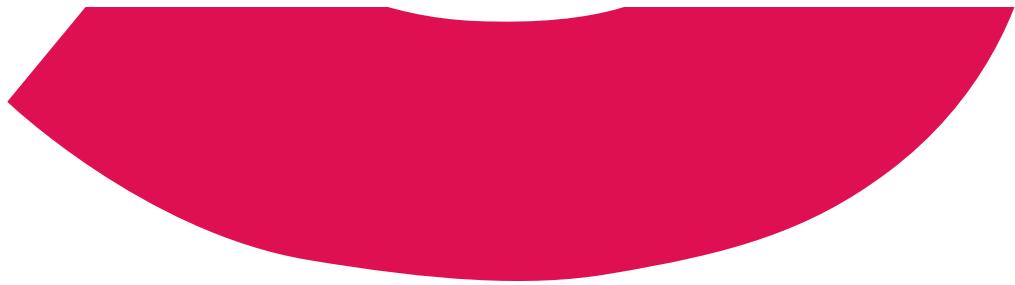
Aktualisierte Fassung vom 16. Juni 2025. In einer früheren Version hieß es, der Name des iranischen Außenministers sei Hossein Amir-Abdollahian.

Zitiervorschlag

Eskalation nach Israels Beschuss iranischer Atomanlagen: . In: Legal Tribune Online, 14.06.2025 , https://www.lto.de/persistent/a_id/57422 (abgerufen am: 18.06.2025)

- Mehr zum Thema
 - **Atomwaffen**
 - **Israel**
 - **Völkerrecht**





LTO Karriere

Wir haben die Top-Jobs für Jurist:innen

[Jetzt registrieren](#)

Copyright © Wolters Kluwer Deutschland GmbH